

Sparkasse Osnabrück

Sonderbedingungen für den Sparverkehr - Vermögenswirksamer Sparvertrag mit Prämie

1. Während der Dauer der Festlegung kann der Sparer - mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 Ziffern 1 bis 5 VermBG genannten Fälle - weder den Sparvertrag einseitig aufheben noch über das eingezahlte Guthaben verfügen.
2. Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen dieser Art am Ende der Festlegungsfrist des Sparvertrages die vereinbarte unverzinsliche Prämie auf die vertragsgemäß eingezahlten Sparbeiträge unter der Voraussetzung, dass diese bis zum Ablauf der Festlegungsfrist bei der Sparkasse angelegt bleiben.
3. Wird bei Ablauf der Festlegungsfrist nicht über das Sparguthaben verfügt, gelten die Bedingungen für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
4. Die Sparkassensatzung bzw. die Sparkassenverordnung enthält nähere Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung, Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung von Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Abhandenkommen, Vernichtung und Fälschung von Sparurkunden.